



## Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 153

3. April 2022

### 1. Ukrainische Führerscheine in Deutschland weiterhin gültig

Ukrainische Geflüchtete dürfen auch nach dem 23. Februar auf deutschen Straßen Auto fahren und brauchen dafür nicht mehr als die Fahrerlaubnis aus ihrem Heimatland. Denn solange sie hier Schutz genießen, soll auch ihr Führerschein gültig sein. Ukrainische Führerscheine sind in Deutschland mindestens bis Februar 2024 gültig.

Quelle:	EU-Massenzustromrichtlinie	C.B.
---------	----------------------------	------

### 2. Niederlande mit differenziertem System für „Verkehrsunterricht“

Ähnlich dem deutschen „Verkehrsunterricht“ führt die Niederlande in unterschiedlichen Bereichen systematisch diese Schulungsmaßnahmen durch. Mit EMA (Kursus über Alkohol im Verkehr), EMG (Kursus über Verhalten im Verkehr), LEMA (Kurzer Kursus über Alkohol im Verkehr), LEMG (Kurzer Kursus über Verhalten im Verkehr), EMD (Kursus über Drogen im Verkehr) wurden z.B. in 2022 folgende Anzahlen an Kursen durchgeführt: EMA mit 6413, EMG mit 1964 und LEMA mit 1791 Teilnehmern. Die Kosten für die Kurse, die von den Teilnehmern selber bezahlt werden müssen liegen zwischen 691 Euro (LEMA) und 1285 Euro (EMG). Seit dem 01.04.23 sind die Kurse LEMG und EMD neu eingeführt worden. An den Kursen müssen Fahrzeugführer teilnehmen, die unter bestimmten Bedingungen im Straßenverkehr aufgefallen sind.

Quelle:	CBR, Samen veilig vooruit, Rijksoverheid v. 08.03.23	K. L.
---------	--	-------

### 3. Blitzer-App durch Beifahrer bedient

Die Nutzung einer Blitzer-App ist auch durch den Beifahrer verboten, wenn der Fahrer sich diese Warnfunktion selber zunutze macht.

Quelle:	OLG Karlsruhe; Az. 2 Orbs 35 Ss 9/23; ADAC v. 22.02.23	K. L.
---------	--	-------

### 4. Keine Doppelbestrafung bei Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis

Wird in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Fahrverbot ausgesprochen und gleichzeitig durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde auch die Fahrerlaubnis entzogen, so stellt dies keine unzulässige Doppelbestrafung dar. Der Entzug der Fahrerlaubnis sei nämlich keine Bestrafung, so das OLG Düsseldorf

Quelle:	OLG Düsseldorf, Urt. V. 19.12.22; Az. IV-2RBs179/22; kostenl. Urt. V. 27.02.23	K. L.
---------	--	-------

### 5. Appell zur Verringerung der tödlichen Verkehrsunfälle

Mit einem fünfteiligen Appell richtet sich das European Transport Safety Council (ETSC) an die europäische Union, um die Anzahl der tödlichen Verkehrsunfälle (20.600 in 2021) zu reduzieren:

1. Intensivierung und Verstärkung der Überwachungsmaßnahmen
2. Höhere Investitionen in den Bereich Fahrradfahren und Fußgängerverkehr
3. Veränderung der Zugänge zur Fahrerlaubnis (Ziel: mehr Erfahrung bei den Fahrzeugführern)
4. Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 30 km/h
5. Überarbeitung und Verbesserung der fahrzeugeigenen Sicherheitssysteme

Quelle:

ETSC v. 21.02.23

K. L.

### 6. Pläne der EU für die Fahrerlaubnis

Die EU plant eine Überarbeitung der Fahrerlaubnisgegebenheiten. So soll die Fahrerlaubnis zukünftig in digitaler Form mitgeführt werden. Die Plastikkarte soll dann eine untergeordnete Rolle spielen. Die Fahrerlaubnisausbildung und -prüfung könnte in digitaler Form stattfinden, damit auch brenzlige Situationen geübt werden können. Ggf. soll die Fahrerlaubnisklasse B von 3,5 Tonnen auf 4,25 Tonnen erweitert werden. Dieses soll aber erst nach Ende der Probezeit geschehen und auch nur für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben. Die Fahrtauglichkeit aller Fahrzeugführer soll ab dem 70 Lebensjahr dann auch alle fünf Jahre überprüft werden. Das begleitete Fahren ab 17 Jahren soll in ganz Europa Einzug halten, ebenso wie die Nullpromille-Grenze für Fahranfänger.

Quelle:

KFZ-Auskunft v. 16.03.23

K. L.

### 7. Höhere Reichweite für Elektrofahrzeuge durch beheizbaren Sicherheitsgurt?

Eine Firma hat einen beheizbaren Sicherheitsgurt entwickelt und verspricht sich dadurch eine höhere Reichweite für die elektrisch angetriebenen Fahrzeuge. Dadurch könnte das viel Energie kostende Aufheizen des Fahrzeuginnenraums reduziert werden.

Quelle:

VKBl. 4 / 2023

K. L.

### 8. Fahrbahn querender Fußgänger

Ein die Fahrbahn querender Fußgänger muss den Fahrzeugverkehr beachten. Notfalls muss die querende Person bis zur Fahrbahnmitte gehen, dort kurz verweilen, bis der von rechts kommende Verkehr die Stelle passiert hat.

Quelle:

OLG Dresden, Urt. V. 08.03.22; Az. 14 U 1267/21

K. L.

### 9. Radweg neben der Fahrbahn

Nicht jeder Radweg ist zwingend auch ein „straßenbegleitender“ Radweg, der bei einer Örtlichkeit, wo Rechtsabbieger den Radweg kreuzen, auch den Radfahrern Vorrang gewährt. Im vorliegenden Fall war der Radweg unmittelbar vor der Einmündung nach rechts verschwenkt worden und ein Grünstreifen zwischen Straße und Radweg angelegt worden. Der Grund lag in einer Unfallhäufigkeit, die zuvor bei gerade „straßenbegleitendem“ Radweg bestanden hatte. Indem der Radweg nun abseits von der Straße verlegt wurde, ein „Vorfahrt Achten“ Schild extra für den Radverkehr aufgestellt worden war, lässt eindeutig erkennen, dass der Vorrang der Radfahrer vor den Rechtsabbiegenden nicht mehr gegeben ist.

Quelle:

VG Freiburg, Urt. V. 09.12.21, Az. 4K4099/19

K. L.

<b>10. Flucht vor der Polizei ist nicht zwingend ein Fahrzeugrennen</b>		
Aus einer Fluchtsituation heraus kann nicht zwingend geschlossen werden, dass der vor der Polizei flüchtende Fahrzeugführer die gefahrene Geschwindigkeit bis zur Grenze der situativ möglichen Höchstgeschwindigkeit gesteigert habe.		
Quelle:	OLG Oldenburg, Az. 1 Ss199/22, Verkehrsdienst	K. L.
<b>11. Was ist eine feste Kennzeichenanbringung?</b>		
Das BMDV hat im VkBl. mitgeteilt, was es unter einer festen Anbringung versteht. Grundsätzlich ist unter „fest angebracht“ zu verstehen, dass es entweder eines Werkzeuges bedarf, dieses zu entfernen oder zumindest ein erhöhter mechanischer Aufwand (z.B. starke kraftschlüssige Verbindung) für die Abnahme notwendig ist. So müssen Klebe- Klett-, Magnet- oder ähnliche Anbringungen so fest sein, dass auch auf Straßen mit Kopfsteinpflaster, mit Schlaglöchern aber auch in Waschanlagen und bei starken Temperaturschwankungen die Kennzeichen fest mit dem Fahrzeug verbunden bleiben.		
Quelle:	VkBl.3/23; BMDV v. 06.01.23, StV22/7341.1/40	K. L.
<b>12. Kennzeichen an Anhängern</b>		
An einem am Straßenrand abgestellten, nicht zugelassenen Anhänger ohne Zugwagenverbindung muss ein korrektes Kennzeichen angebracht sein. Wird ein anderes abgelaufenes Kennzeichen (hier: abgelaufenes Ausfuhrkennzeichen) angebracht, kann ein Kennzeichenmissbrauch vorliegen.		
Quelle:	BayObLG, Az 203StRR504/21, zuges. v. G. Niesing	K. L.
<b>13. Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen</b>		
„Mit Urteil vom 13.12.2022 hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen die Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts erneut über den Antrag von Anwohnern zu entscheiden, die ein straßenverkehrsbehördliches Einschreiten gegen die in den von ihnen bewohnten Straßen bestehende Praxis des aufgesetzten Gehwegparkens begehren. Die Anwohner haben einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, wenn der Gehweg in seiner Funktion beeinträchtigt wird. Eine solche Funktionsbeeinträchtigung liegt vor, wenn durch das aufgesetzte Parken auf den Gehwegen nicht mehr genügend Platz für einen ungehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr verbleibt.“		
Quelle:	Pressemeldung der freien Hansestadt Bremen v. 03.03.23; OVG Bremen, Urt. V. 13.12.22; Az. 1LC64/22	K. L.
<b>14. Experten gegen härtere Strafen für Klima-Aktivisten</b>		
Die von der Opposition im Bundestag geforderten schärferen Strafen für Klima-Protestaktionen auf Straßen sind im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages von der Mehrheit der dort gehörten Experten und Expertinnen als nicht notwendig erachtet worden. Die vorhandenen Rechtsmittel würden in den meisten Fällen ausreichen.		
Quelle:	Bundestag Info v. 18.01.23, Nr. 34	K. L.

<b>15. Deutschland und Niederlande kooperieren im Bereich Verkehrsmanagement</b>		
Deutschland und Niederlande haben sich darauf verständigt, dass sie im Bereich Verkehrsmanagement sowie bei der Entwicklung neuer Technologien wie dem vernetzten und automatisierten Fahren künftig zusammenarbeiten wollen. „Ziel der Zusammenarbeit ist es, den Verkehrsfluss mit einem grenzüberschreitenden Verkehrs- und Baustellenmanagement entlang von Autobahnkorridoren zu verbessern.“		
Quelle:	Verkehrsrundschau v. 19.01.23	K. L.
<b>16. Diebstahl von Katalysatoren</b>		
Der ADAC verzeichnet einen starken Anstieg an Diebstahl von Katalysatoren. Wurden vor vier Jahren von der Straßenwacht des ADAC noch 77 Fälle registriert, waren es in 2021 schon 959. Der Automobilclub geht davon aus, dass der hohe Preis für im Katalysator befindlichen Edelmetalle den Diebstahl so in die Höhe treiben.		
Quelle:	Auto-Medienportal v. 20.01.23	K. L.
<b>17. Umweltplakette für Elektroautos</b>		
Auch Elektrofahrzeuge brauchen für das Einfahren in oder für das Durchfahren einer Umweltzone eine gültige und sichtbar angebrachte Umweltplakette.		
Quelle:	Automedienportal v. 22.01.23	K. L.
<b>18. Niederlande will Super-Lang-Lkw testen</b>		
Die Niederlande wollen den sogenannten Super-Lang-Lkw (SLL) testen. Der rund 32 Meter lange Lkw könnte dieses Jahr schon zu den ersten Testfahrten starten. Seit 2013 dürfen in den Niederlanden Lang Lkw mit einer Länge von 25,25 Meter und mit 60 Tonnen Gesamtgewicht bereits fahren.		
Quelle:	Trucker v. 23.03.23, Autor K. Wagner	K. L.

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>